

II-1593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 777/J

1980 -10- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. STEGER, PETER, Dr. STIX
an die Bundesregierung

betreffend Nachteile durch die Beschwerdeführung bei der
Volksanwaltschaft

Im Dritten Bericht der Volksanwaltschaft, Allgemeiner Teil, wird
unter Punkt 2.7. folgendes ausgeführt:

" Mit der Schaffung der Einrichtung der Volksanwaltschaft beabsichtigte der Gesetzgeber unter anderem eine Erweiterung des Rechtsschutzes für den einzelnen. Immer wieder bringen Beschwerdeführer vor, daß die Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft zusätzliche Schwierigkeiten oder sogar Nachteile mit sich bringt. Zu erwähnen sind insbesondere jene Bereiche, in denen der Beschwerdeführer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu jener Behörde steht, der der behauptete Mißstand angelastet wird. Die Volksanwaltschaft hält es weiters für unzulässig, daß Beschwerdeführer von den geprüften Behörden vorgeladen und verhört werden, da sie darin den Versuch einer Einschüchterung erblicken müssen.

Die Volksanwaltschaft vertritt den Standpunkt, daß keinem Staatsbürger, der bei der Volksanwaltschaft eine seiner Meinung nach begründete und nach der Rechtslage erlaubte Beschwerde vorbringt, daraus ein Nachteil erwachsen darf. Sie hat daher diesbezüglich mit obersten Verwaltungsstellen Verbindung aufgenommen, um Nachteile für den Bürger aufgrund der Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft nach Möglichkeit hintanzuhalten."

In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen der Volksanwaltschaft erachten auch die unterfertigten Abgeordneten ausreichende Vorkehrungen für unerlässlich, die sicherstellen, daß Beschwerdeführern für nach der Rechtslage erlaubte Beschwerden keinerlei Nachteile erwachsen.

--2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

1. In welchen Ressorts wurde bis zur Stunde durch einen entsprechenden Erlaß dafür Sorge getragen, daß Vorkommnisse wie die oben aus dem Dritten Bericht der Volksanwaltschaft wiedergegebenen künftig tunlichst unterbleiben?
2. Wie ist der Wortlaut der bisher herausgegebenen Erlässe?
3. Bis wann kann damit gerechnet werden, daß das inRede stehende Problem in sämtlichen Ressorts erlaßmäßig geregelt ist?